

Internatsordnung

Das Zusammenleben einer großen Zahl von Menschen verschiedenen Alters sowie verschiedener Wesensart und Ansichten ist nur dann möglich, wenn alle bereit sind, die Persönlichkeit der Anderen zu achten, Toleranz zu üben, Rücksicht aufeinander zu nehmen und bestimmte Regelungen als verbindlich anzuerkennen.

Die Internatsordnung, als die Zusammenfassung solcher Regeln, gibt damit den für den Aufenthalt im Internat verbindlichen äußeren Rahmen.

Sie schränkt notwendigerweise den Freiheitsspielraum des Einzelnen ein. Diese Einschränkungen sind jedoch so gering wie möglich gehalten.

Geltungsbereich

Diese Internatsordnung ist für alle Nutzer, Mitarbeiter und Gäste des Internates verbindlich.

Weisungsbefugnis

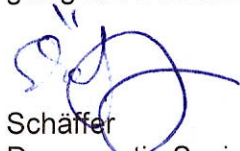
Der Leiter der Einrichtung ist verantwortlich für das Internat und übt das Hausrecht aus. In seiner Abwesenheit nehmen seine Vertreter die Verantwortung wahr. Die im Internat tätigen Mitarbeiter sind dann den Nutzern und Gästen gegenüber weisungsbefugt. Von der Internatsleitung beauftragte Personen sind jederzeit befugt, die Zimmer zu betreten, zu reinigen und den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Die Brandschutzordnung sowie der Alarm- und Katastrophenplan haben für alle Nutzer und Beschäftigten der Einrichtung und auch für Personen, die sich zeitweilig im Internat aufhalten, volle Gültigkeit.
2. Jeder Nutzer des Internats hat sich beim diensthabenden Mitarbeiter ordnungsgemäß an- und abzumelden. Über verlängerten Ausgang, vorzeitige Heimfahrt, Krankheit u. a. wird ein aktenkundiger Nachweis geführt.
3. Die Anreise kann am Tag vor Schulbeginn ab 18:00 Uhr bis spätestens 23:00 Uhr oder am darauffolgenden Tag ab 06:00 Uhr erfolgen.
4. Ab 22:00 Uhr ist die Hausruhe einzuhalten und spätestens ab 23:00 Uhr beginnt die Nachtruhe.
5. Verlängerter Ausgang (bis 23:00 Uhr) und unbegrenzter Ausgang (nur für volljährige Nutzer) sind beim Erzieher zu beantragen. In begründeten Fällen kann ein Hausschlüssel ausgehändigt werden. Während des Ausgangs besteht für die Mitarbeiter des Internates keine Aufsichtspflicht.
6. Im Internat wird eine Teilverpflegung angeboten. Die Mahlzeiten sind im Speisesaal des Internats zu den angegebenen Zeiten einzunehmen.
7. Private Lebensmittel können in abschließbaren Kühlfächern gelagert werden. Für die Zubereitung der Speisen stehen Kleinküchen zur Verfügung.
8. Der Konsum alkoholischer Getränke im Internat bzw. in den Wohnunterkünften ist entsprechend des Jugendschutzes eingeschränkt (Mitnahme, Lagerung und Verzehr).

9. Das gesamte Internat ist mit Rauchmeldern ausgestattet. Das Bundesnichtraucherschutzgesetz ist einzuhalten. Auf dem gesamten Internatsgelände ist das Rauchen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
10. Das Mitbringen und der Gebrauch von Schuss-, Hieb-, Stich- oder sonstigen Waffen auf dem Internatsgelände sind verboten und können zum sofortigen Hausverbot führen.
11. Im Internat ist der Besitz, das Deponieren, Vertreiben oder der Gebrauch von illegalen Drogen sowie alle zu deren Konsum benötigten Gerätschaften, strengstens verboten und kann zum sofortigen Hausverbot führen.
12. Die Zimmer sind täglich in einem ordentlichen und aufgeräumten Zustand zu halten. Der Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern selbständig zu entsorgen.
13. Aus Sicherheitsgründen sind die Zimmertüren grundsätzlich beim Verlassen abzuschließen und die Schlüssel bei Heimfahrten abzugeben. Die Fenster sind bei längerem Verlassen des Zimmers zu schließen. Für den Verlust von privaten Dingen wird keine Haftung übernommen.
14. Fremde Zimmer dürfen nur betreten werden, wenn wenigstens einer der Zimmerbewohner anwesend ist.
15. Erkrankungen sind sofort dem diensthabenden Mitarbeiter zu melden, der Weiteres veranlasst. Medikamenteneinnahme und -verwahrung erfolgt eigenverantwortlich. Die Wertfächer der Schränke sind dafür zu nutzen.
16. Elektrische Geräte, welche die Sicherheit gefährden könnten (z. B. Kochplatte, elektr. Werkzeuge, Heizlüfter), dürfen im Internat nicht, Kabelverlängerungen nur mit Genehmigung betrieben werden.
17. Das Halten von Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. Das Internat übernimmt für die mitgebrachten Fahrzeuge keinerlei Haftung bei Beschädigung und Verlust. Weiteres regelt die Parkordnung.
18. Beim Auszug aus dem Internat (Turnus-, Block- oder Vertragsende) ist das Zimmer in einem ordnungsgemäß gesäuberten Zustand zu verlassen und von allen persönlichen Sachen zu beräumen.

gültig ab: 01.09.2021



Schäffer
Dezernentin Sozial- und Jugendverwaltung

Genderhinweis:

In der Internatsordnung wird die maskuline Schreibweise verwendet. Dies dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit des Textes und schließt selbstverständlich die weiblichen Nutzerinnen sowie Diverse immer auch mit ein.